

Überwachungsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	Westgas-XF39-Wasserstoff-150
Aktenzeichen Bericht	54.9-21.39-1.2.3
Betreiber/Firma	Westgas GmbH
Standort	Paul-Baumann-Straße 1 45772 Marl
Anlage	Wasserstoff-Rohrfernleitungsanlage XF 39
Datum und Dauer der Umweltinspektion	23.08.2023 15 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	/

A) Inspektionsumfang

Überwachung gemäß § 8a Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)

B) Grundlagen der Überwachung

Anzeige gemäß § 4a Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) vom 24.01.2019

RohrFLtgV

Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL), Stand: 03.05.2017

Tagesordnung vom 15.08.2023

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	- / -
erhebliche Mängel	- / -
schwerwiegende Mängel	- / -

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben vom 28.08.2023 (Az. 54.9-21.39-1.2.3)
-----------------------	--

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.